

## PRODUKTINFORMATION (STAND 01.08.2016)

# Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude

Als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder Freiberufler in Niedersachsen können Sie mit dem Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude (NEG) die Errichtung, den Ersterwerb und die Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz finanzieren. Die Kredite werden zu günstigen, risikogerechten Zinssätzen vergeben.

### ÜBERSICHT

- Energieeffizienz-Maßnahmen, die in Niedersachsen getätigt werden
- Finanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten
- Kreditbetrag zwischen 20.000 Euro bis 5.000.000 Euro je Vorhaben
- Kundenindividueller Zinssatz

### WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

- KMU gemäß EU-Definition (unter 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme maximal 43 Mio. Euro) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die sich zu 50 % oder mehr in Privatbesitz befinden. Einzelheiten zur KMU-Definition sowie zu verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter Formulare & Downloads (Merkblatt „KMU-Prüfschema und Berechnung“)
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Unternehmen, die bestehende gewerbliche Gebäude erwerben (Ersterwerb)

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

#### Energetische Sanierung

Die gewerblich genutzten Nichtwohngebäude müssen das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude erreichen. Folgende Standards werden gefördert:

Ein Darlehen der NBank

Partner der  
**KfW**



### FRAGEN?

**Wir beraten Sie  
gerne persönlich.**

#### NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16  
30177 Hannover  
Tel.: 0511 30031-333  
E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

## Einzelmaßnahmen

Die Umsetzung an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden gewerblichen Nichtwohngebäuden. Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inklusive Ladestellen)
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation
- Für Baudenkmale sind in der KfW-Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

## Errichtung energieeffizienter Gebäude

Die Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen. Folgende Niveaus werden gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70

## Sonstige Maßnahmen

Förderfähig sind auch alle sonstigen Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z.B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Planungskosten sind notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter inklusive des hydraulischen Abgleichs von Wärme- und Kälteverteilungsanlagen)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

## Einbindung eines Sachverständigen

- Ein Sachverständiger muss die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO<sub>2</sub> bei der Antragstellung quantifizieren und anhand des KfW-Formulars „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular Nr. 600 000 3415) bestätigen.
- Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programmes ist eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude.
- Wir empfehlen die Einbindung eines Sachverständigen für Nichtwohngebäude aus der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).
- Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzhäusern oder Einzelmaßnahmen an Baudenkmalen sind ausschließlich die in der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) geführten „Sachverständige für Baudenkmale“ zugelassen.

Förderfähig sind ausschließlich Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der geltenden EnEV und der KfW-Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt.

## BEDINGUNGEN

### Umfang der Finanzierung:

- Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten
- Kreditbetrag: 20.000 Euro bis 5.000.000 Euro je Vorhaben

### Kreditlaufzeiten:

- Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen
  - ... 5 oder 10 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr.
  - ... 20 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren für Investitionsvorhaben,
 Die Investitionsgüter müssen im Anlagevermögen aktivierungsfähig und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung finanziert sein.

### Zinsen:

- Die Kredite werden mit Mitteln der KfW Bankengruppe refinanziert. Die NBank verbilligt dabei das ohnehin schon günstige KfW-Programm „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ durch eine Zinssubvention des Landes Niedersachsen.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz zugesagt, der im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse festgesetzt wird.
- Der Zinssatz ist für maximal 10 Jahre festgeschrieben. Für diese erste Zinsbindungsfrist erfolgt eine Verbilligung aus Bundes- und Landesmitteln.

**Bis zu 100 % Finanzierung**

**Kundenindividuelle Zinssätze**

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird der Hausbank ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Bundes- und Landesmitteln unterbreitet.

- Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich fällig.
- Der kundenindividuelle Zinssatz richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers (Bonität) und dem Wert der für den Kredit gestellten Sicherheiten. Er wird von der Hausbank festgesetzt. Aus der Zuordnung zu einer von der NBank vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklasse ergibt sich eine Preisklasse für den Kredit. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Dieser Maximalzinssatz begrenzt auch den individuellen Höchstzinssatz.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude auf der Internetseite der NBank zu entnehmen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes und Erläuterungen zur Antragstellung sind ebenfalls dort abrufbar.

## Auszahlung

- Die Auszahlung beträgt in allen Programmteilen 100 %.
- Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % pro Monat, beginnend zwölf Monate und zwei Bankarbeitstage nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge. Die Bereitstellungsprovision ist zu den jeweiligen Zinsterminen fällig.
- Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Teilabrufe müssen über mindestens 5.000 Euro erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Schlussrate. Die Abruffrist beträgt zwölf Monate ab Zusage.

## Tilgung:

- Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.
- Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten.
- Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 5.000 Euro ist während der ersten Zinsbindungsphase unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

## Tilgungszuschuss

Bei Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß der Darlehenszusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen wird ein Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln gutgeschrieben.

**100% Auszahlung  
Bereitstellungsprovision**

**Tilgung in  
vierteljährlichen Raten**

Die Höhe ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages und einem Höchstbetrag pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche (unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Fläche, berechnet gemäß DIN 277):

	% des Zusagebetrages	Max. Euro/m <sup>2</sup>
<b>Sanierung</b>		
KfW-Effizienzhaus 70	17,5 %	175 Euro/m <sup>2</sup>
KfW-Effizienzhaus 100	10,0 %	100 Euro/m <sup>2</sup>
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5 %	75 Euro/m <sup>2</sup>
Einzelmaßnahmen	5,0 %	50 Euro/m <sup>2</sup>
<b>Neubau</b>		
KfW-Effizienzhaus 55	5,0 %	50 Euro/m <sup>2</sup>
KfW-Effizienzhaus 70	Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt.	

- Die Gutschrift erfolgt drei Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung des KfW-Formulars „Bestätigung nach Durchführung“ (KfW-Formularnummer. 600 000 3413) folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung der „Bestätigung nach Durchführung“ gültigen Zusagebetrag berechnet. Er wird anteilig auf die noch fälligen Raten angerechnet und führt somit zu einer Verminderung der vierteljährlichen Raten.
- Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

#### Sicherheiten:

- Eine bankübliche Besicherung wird in Form und Umfang zwischen dem Kreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart.

#### Beantragung einer NBB Bürgschaft:

Bei Gewährung eines NEG kann über die Hausbank eine Bürgschaft der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH entsprechend der besonderen Richtlinien und Bedingungen für diese Geschäftsart der NBB beantragt werden.

- Der Verbürgungsgrad beträgt 70 %, maximal 1.250.000 Euro.
- Ausgenommen sind Kredite für Investitionen, die unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen.
- Bei Gewährung einer Bürgschaft erhöht sich der kundenindividuelle Zinssatz um nominal 1,7 %-Punkte. Die Bürgschaft ist in die Bewertung der Besicherung einzubeziehen und verbessert die Preisklasse.

## **Kombination mit anderen Förderprogrammen:**

- Die Kombination mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Förderung die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.
- Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Programmen ist möglich, wenn sie unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderfähige Kosten betreffen. Eine Kumulierung für dieselben förderfähigen Kosten ist nur zulässig, wenn die maximale Beihilfeintensität durch die Kumulierung nicht überschritten wird.
- Die Beantragung/Bewilligung von anderen als im Antrag genannten öffentlichen Finanzierungshilfen, muss der NBank unverzüglich angezeigt werden.
- Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines NEG und eines Zuschusses der BAFA für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.
- Am 23.07.2014 hat die EU-Kommission die Genehmigungsentscheidung für das EEG 2014 erlassen. Die Genehmigung beinhaltet in Randziffer 142 die Auflage, dass Förderungen, die auf Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, nicht mit anderen Beihilfen für gleiche förderfähige Kosten kumuliert werden können. Daher ist die gleichzeitige Inanspruchnahme des NEG und einer Förderung nach dem EEG 2014 für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.
- Im Rahmen des Vorhabens können für Investitionskosten, die nicht bereits über den NEG finanziert sind, zusätzliche Mittel das „KfW-Energieeffizienzprogramms – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Kredite die in den Programmen geltenden Förderhöchstgrenzen nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Prolongationen.

## **Nachweis der Mittelverwendung bei der Hausbank**

Der programmgemäße Einsatz der Mittel muss nach der Durchführung der Maßnahmen gegenüber der Hausbank nachgewiesen werden. Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredites muss zudem ein Nachweis gegenüber der NBank in Form des Formulars „Bestätigung nach Durchführung“ (KfW-Formularnummer 600 000 3413) wie folgt erbracht werden:

- Der Kreditnehmer bestätigt die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen und bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“.
- Das Kreditinstitut (Hausbank) bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel und reicht das Formular bei der NBank ein.

## **Kumulierung mit anderen Fördermitteln**

Aufbewahrungspflichtige Rechnungen: müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

#### **Auskunft und Sorgfaltspflichten des Endkreditnehmers:**

Innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage sind von Ihnen aufzubewahren und der NBank und/oder der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)
- **Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzhauses:** Die vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- **Bei Einzelmaßnahmen:** Alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“ (KfW-Formularnummer 600 000 3418)
- **Beim Ersterwerb:** Zum KfW-Effizienzhaus die vorgenannten Unterlagen, für die Einzelmaßnahmen oder anstelle von Rechnungen einen Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und –kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers)
- **Bei der Sanierung von Baudenkmalen:** Die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
- Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt dem Formular „Bestätigung nach Durchführung“ (KfW-Formularnummer 600 000 3413) bei.
- Sofern Sie innerhalb von zehn Jahren das geförderte Gebäude verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der NBank und auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.
- Die NBank und die KfW behalten sich eine Überprüfung der Berechnung sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen/Gebäude vor.

#### **Ausgeschlossen von der Förderung sind:**

- landwirtschaftliche Unternehmen der Primärerzeugnisse, der Fischerei und der Aquakultur,
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus,
- Erwerb von Grundstücken,
- Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)
- Maßnahmen zu Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden,
- Maßnahmen an Heizungsanlagen für Energienutzung in Wohngebäuden.
- Treuhandkonstruktionen

- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatte beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern



## SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

**Kredite werden nicht direkt von der NBank an Kreditnehmer gewährt, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeführten Kredite die Haftung übernehmen. Den Antrag müssen Sie daher bei einem Kreditinstitut stellen. Die Auswahl des Instituts steht Ihnen dabei frei.**

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Alternativ finden Sie alle Vordrucke und Dokumente zum Download auf unserer Internetseite unter **Formulare & Downloads**.

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens vollständig bei der Hausbank gestellt werden.
- Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beginn des Vorhabens bei der NBank vorliegen.
- Die günstigen Zinssätze des NEG stellen Beihilfen dar, die von der NBank unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 sowie 17 und 38 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO) vergeben werden.

Für die Investitionsbeihilfen für KMU (gem. Art 17 AGVO) dürfen danach folgende Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden:

- ... 20 % bei kleinen Unternehmen
- ... 10 % bei mittleren Unternehmen

Für die Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (gem. Art 38 AGVO) dürfen folgende Beihilfeintensitäten ebenso nicht überschritten werden:

- ...50 % bei kleinen Unternehmen
- ...40 % bei mittleren Unternehmen

- Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

### Schritt 1: Antrag ausfüllen

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig ggf. gemeinsam mit einem Kreditinstitut Ihrer Wahl aus.

- Antragsvordruck

**Rechtzeitige Antragstellung**

**Originalantrag**

## Schritt 2a: Zusätzlich benötigte Dokumente

- Bestätigung zum Kreditantrag
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

## Schritt 2b: Zusätzliche Dokumente bei Antrag auf eine NBB Bürgschaft

- Vorhabensbeschreibung/Businessplan/Unternehmenskonzept ggf. unter Beifügung von Firmenbroschüren
- Unterzeichnete Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschließlich für verbundene Unternehmen (z.B. Besitzgesellschaft)
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung einschließlich Summen- und Saldenliste
- Derzeitiger Auftragsbestand
- Ertragsvorschau für mindestens 2 Jahre inklusive Erläuterungen
- Anlage Rating
- Gesellschaftsvertrag
- Miet-/Pachtverträge (ggf. Entwurf)
- Kostenvoranschläge für wesentliche Investitionen
- Übersicht über bestehende und neu zu gewährende Kredite einschließlich Angaben zu Zins, Tilgung und Besicherung
- Selbstauskunft des Kreditnehmers/Gesellschafters
- Steuerbescheid/Steuererklärung
- Lebenslauf mit detailliertem beruflichem Werdegang des Kreditnehmers bzw. Gesellschafters
- Grundbuchauszug (bei vorhandenem Grundbesitz)
- Kopie der Identifikationsunterlagen gemäß Geldwäschegesetz (GWG).

## Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Reichen Sie den Antrag im Original – nicht als Fax oder E-Mail – bei Ihrem Kreditinstitut ein.

## Persönliche Beratung

Wenn Sie sich eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

## Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 30031-333

Fax: 0511 30031-11333

beratung@nbank.de

www.nbank.de

## Unterlagen bei NBB-Bürgschaft